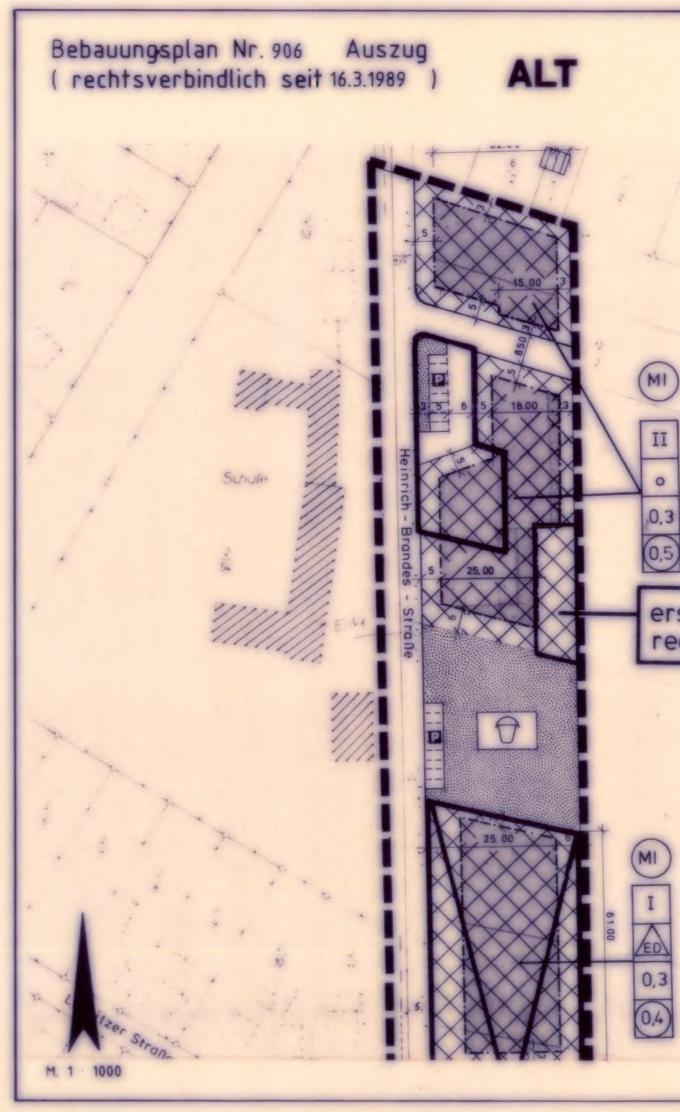
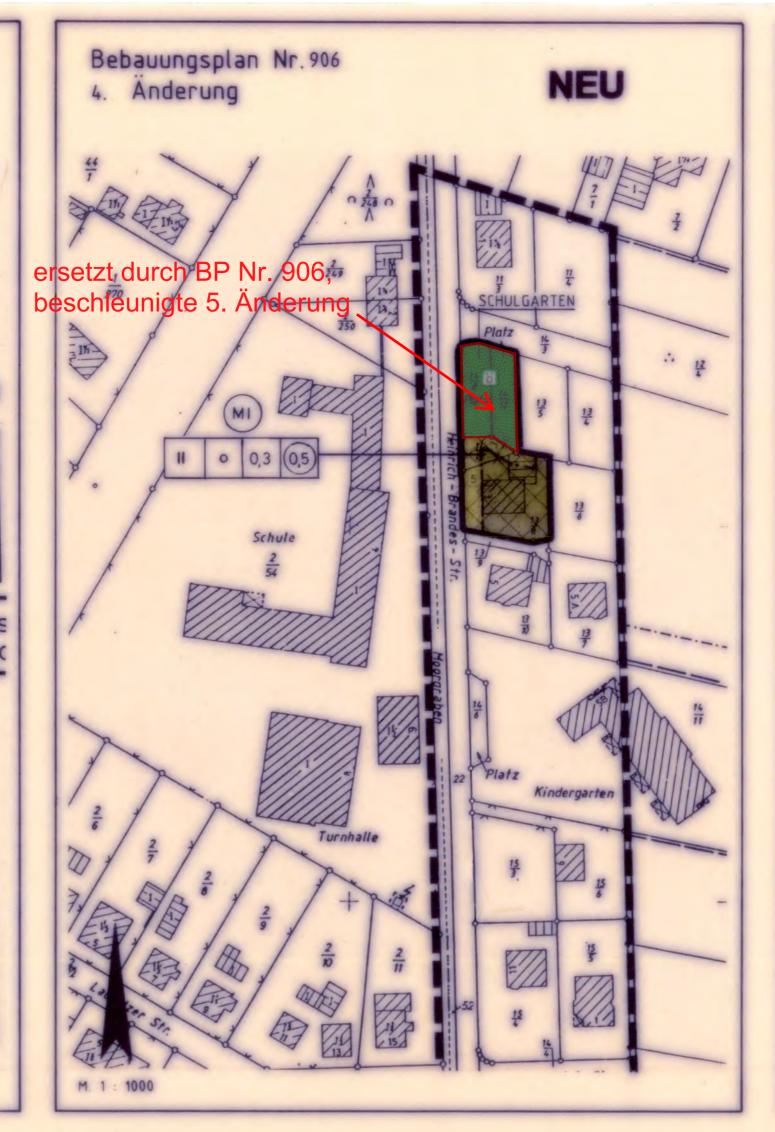
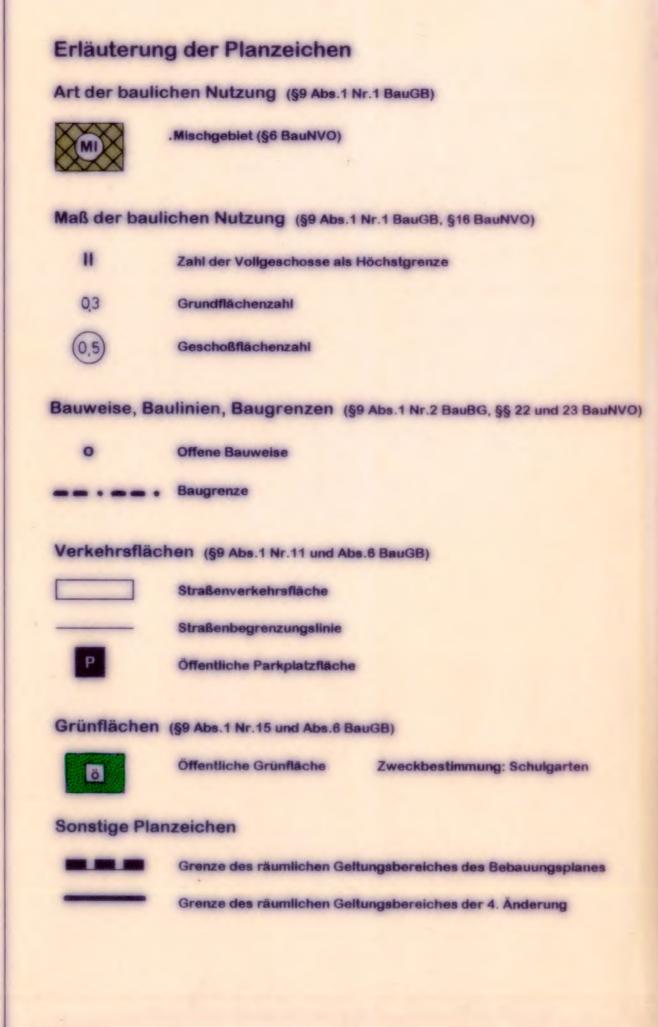
Präambel Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) Fassung vom 27.08.1997 (BGBI. | S.2141, ber. 1998 S.137) i.d.z.Zt. geltenden Fassung, auf Grund der § 56, § 97 und § 98 der Nds. Bauordnung vom 13.07.1995 (Nds.GVBI. I S.199) i.d.z.Z. geltenden Fassung und des § 40 der Nds.Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds.GVBI. I S.382) i.d.z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr.906..4.Änd. bestehend aus der Planzeichnung und der/den textlichen Festsetzung/en und der/den Örtlichen Bauverschrift/en über Gestaltung als Satzung beschlossen Neustadt a.Rbge.,den 14,09,98 gez. HASELER. gez. HEIDEMANN. Bürgermeister Der Verwaltungsausschuß (VA) der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.03.97.... die Aufstellung der ...4..... Änderung des Bebauungsplanes Nr. ...906...... und der Örtlichen Bauverschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß Paragraph (Pa.) 2 Abs.1 BauGB am 29.03.97.... ortsüblich bekanntgemacht. Neustadt a.Rbge., den .14.09.98... gez. HASELER Stadtdirektor Vervielfältigungsvermerk: Flur Vergr. i.M. 1:1000 Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte . Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a.Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 24.09.19.98). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortlichkeit übertragen. Neustadt a.Rbge., den ...24.09.1998... gez. HERMES Offentl. bestellter Vermessungsing. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvor schriften wurde ausgearbeitet von dem Stadtplanungsamtes der Stadt Neustadt a.Rbge. Theresenstr. 4. Neustadt a.Rbge., den 14.09.98.. gez. FROHLICH Planverfasser Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.01.98..... dem Entwurf der .4..... Ände-rung des Bebauungsplanes, der Begründung und der Örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß Pa.3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.01.98 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 4..... Änderung des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauverschriften haben vom 10.02.98. bis 10.03.98 gemäß Pa.3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen Neustadt a.Rbge., den 14.09.98. gez. HASELER Stadtdirektor Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß Pa.3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 03.09.98.... als Satzung (Pa.10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Neustadt a.Rbge., den .14.09.98. gez. HASELER Stadtdirektor Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sind gemäß Pa.11 Abs. BauGB dem Landkreis Hannover am angezeigt worden. Der Landkreis Hannover erklärt, daß er keine/teilweise die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben behebbar sind. Landkreis Hannover Der Oberkreisdirektor Im Auftrage Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom treten Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften beben zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ortsüblich bekanntgemacht. Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am Neustadt a.Rbge., den Stadtdirektor Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß Pa.12 BauGB am 24.09,1998... im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. .38... erfolgt. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sind damit am 24.09.1998..... rechtsverbindlich geworden. Neustadt a.Rbge., den ..01.10.1998... Der Stadtdirektor Im Auftrage gez KULL Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften sind gemäß Pa.215 BauGB nicht geltend gemacht worden. Neustadt a.Rbge., den

Stadtdirektor







Begründung zum Bebauungsplan Nr. 906 "Heinrich-Brandes-Straße", 4. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Poggenhagen

Planungsanlaß und Inhalt des Bebauungsplanes:

Der Bebauungsplan Nr. 906 "Heinrich-Brandes-Straße" der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Poggenhagen, ist seit dem 16.03.1989 rechtsverbindlich.

Angrenzend an den von der Änderung betroffenen Bereich setzt der Bebauungsplan ein Mischgebiet mit maximal II-geschossiger Bauweise fest. Dies sollte ermöglichen, daß sich in dem Bereich Läden, nicht störende Gewerbebetriebe usw. ansiedeln können. Aus diesem Grunde wurde auch eine Teilfläche (Änderungsbereich) als öffentliche Parkplatzfläche festgesetzt, die dann den entstehenden Besücherverkehr aufnehmen sollte.

Inzwischen ist das Gebiet entlang der "Heinrich-Brandes-Straße" fast vollständig bebaut und es hat sich gezeigt, daß die Vorstellungen hinsichtlich der Entwicklung eines Dorfzentrums nicht realisiert wurden. Statt dessen ist der Bereich ausschließlich mit Einfamilienhäusern bebaut worden.

Durch die nunmehr anders verlaufene Entwicklung ist die öffentliche Parkplatzfläche mit eigener Zufahrtsstraße auf den Flurstücken 14/8 und 14/7, Flur 8, Gemarkung Poggenhagen, nicht mehr erforderlich, zumal im Verlauf der "Heinrich-Brandes Straße" drei weitere Bereiche als Parkraum zur Verfügung stehen (3 Plätze im Bereich der Schule, ca. 9 Plätze im Bereich des Kindergartens und ca. 8 Plätze neben der Kreissparkasse). Außerdem ist ein kurzfristiges Halten im Straßenraum problemlos möglich. Es soll daher mit dieser Bebauungsplanänderung die Festsetzung der öffentlichen Parkplatzfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche auf den Flurstücken 14/8 und 14/7 aufgehoben werden.

Eine Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche soll im Rahmen des Änderungsverfahrens die Festsetzung "Mischgebiet" erhalten und dem privaten Wohnbaugrundstück 13/8 zur Abrundung zugeschlagen werden, um die Erschließung des Grundstückes gewährleisten zu können. Die überbaubare Fläche des Grundstücks wird dementsprechend erweitert.

Für den übrigen Teil der Fläche wird die Festsetzung öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Schulgarten" vorgesehen.

Die Fläche liegt der Grundschule Poggenhagen direkt gegenüber. Um den künftigen Schulgarten zu erreichen, wird es erforderlich, daß die Schüler die "Heinrich-Brandes-Straße" überqueren. Da der Schulgarten meist im Klassenverband oder in Kleingruppen in Begleitung von Lehrkräften aufgesucht wird, ist hier eine besondere Gefährdung der Kinder durch den auf der Straße stattfindenen Pkw-Verkehr nicht zu befürchten.

Durch diese Bebauungsplanänderung sind Eingriffe in Natur und Landschaft nicht zu erwarten. Nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wäre der Änderungsbereich fast vollständig versiegelt worden. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Fläche aus naturschutzrechtlicher Sicht sogar aufgewertet, da sie im Bereich des Schulgartens begrünt werden wird und die ca. 78 qm große Teilfläche, die als Mischgebiet festgesetzt wird, keine überbaubare Fläche enthält.

Kosten:

Der Änderungsbereich umfaßt eine Fläche von 424 qm. Wenn ein Ausbau des nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Planes vorgesehenen Parkplatzes durchgeführt würde, so kämen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. Kosten in Höhe von 170,00 DM/qm zu. Dies sind bei 424 qm ca. 72.000,00 DM. Die Kosten wären zu 100 % von der Stadt Neustadt a. Rbge. aufzubringen gewesen, da eine Abrechnungsmöglichkeit dieser Parkplatzanlage nicht bestanden hätte

Die Ausbaukosten entfallen durch diese Bebauungsplanänderung. Der Stadt Neustadt a. Rbge, entstehen durch diese Planänderung außer den Vermessungskosten in Höhe ca. 700,00 DM und dem Verwaltungsaufwand keine Kosten.

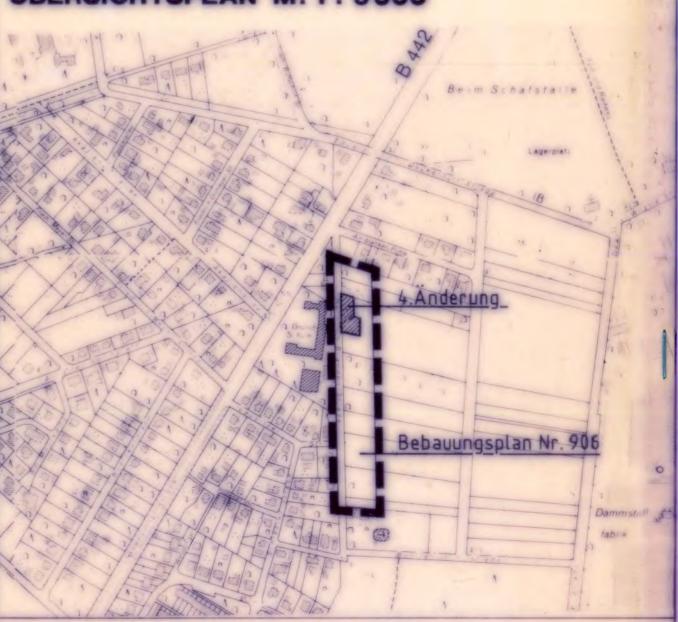
STADT NEUSTADT A. RBGE. STADTTEIL POGGENHAGEN

LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 906

4. ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5000



Ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge., den 17.03.1997 Frault

gez.: 17.3.97 Grote geand.:Her 1.12.97

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs-und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)